

# Urheberrecht

Peukert

19., vollständig neu bearbeitete Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-77886-5  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Wiederum anders stellt sich die Interessen- und Rechtslage im Hinblick auf **Zweitnutzungen** von Werken dar, die mit Zustimmung des Urhebers auf den Markt gebracht wurden und dann vermietet bzw. verliehen werden sollen. Ihre Vermietung ist gem. § 17 Abs. 2 UrhG aE von der Erschöpfungswirkung ausgenommen und stets zustimmungsbedürftig. Die Aufrechterhaltung des Ausschließlichkeitsrechts in dieser Situation rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass der Vermieter aus dem Werkstück wiederholt Einnahmen generiert, an denen der Urheber tunlichst angemessen zu beteiligen ist. Zu diesem Zweck räumt ihm § 27 Abs. 1 UrhG sogar noch einen eigenständigen Vergütungsanspruch gegen den Vermieter ein.<sup>31</sup> Hingegen dürfen Erwerber von Werkstücken, deren Veräußerung der Urheber zugestimmt hat, diese gem. § 17 Abs. 2 UrhG nicht nur weiterveräußern, sondern (a maiore ad minus) auch im Wege des öffentlichen Verleihs weiterverbreiten. Handelt es sich dabei jedoch um eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung wie eine Bibliothek, so wird gem. § 27 Abs. 2 UrhG die sog. Bibliothekstantieme fällig. Sie beruht auf dem Gedanken, dass in öffentlich finanzierten Bibliotheken so viele Ausleihvorgänge anfallen, dass der Urheber Einbußen auf dem Primärmarkt verzeichnen muss, die es durch einen gesetzlichen Vergütungsanspruch auszugleichen gilt.<sup>32</sup> Der EuGH hat den in dieser Vorschrift niedergelegten Kompromiss zwischen den Vergütungsinteressen des Urhebers einerseits und den Zugangsinteressen der Öffentlichkeit auch auf den **Verleih von E-Books** über das Internet erstreckt, wenn jedes von der Bibliothek angeschaffte E-Book jeweils nur von einem Nutzer heruntergeladen werden kann und die Kopie nach Ablauf der Leihfrist unbenutzbar wird.<sup>33</sup> Mit dieser Gleichsetzung von digitalen Nutzungen mit Nutzungen körperlicher Werkstücke – hier dem Verleih gedruckter Bücher – durchkreuzt der EuGH zum wiederholten Male die in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG angelegte Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Nutzungen.<sup>34</sup>

## B. Ausstellungsrecht

Die § 15 Abs. 1 Nr. 3 UrhG und § 18 UrhG gewähren dem Urheber des Weiteren das ausschließliche Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke **öffentlich zur Schau zu stellen**. Dieses Ausstellungsrecht ist jedoch eng umgrenzt, denn es besteht nur unter der Voraussetzung, dass das Werk noch nicht veröffentlicht wurde iSv § 6 Abs. 1 UrhG. Der Urheber kann also nur die Erstaussstellung kontrollieren und von einer gesonderten Vergütung abhängig machen. Durch die Veröffentlichung erlischt das Recht; jedoch ist anzunehmen, dass dies nur gilt, wenn die Veröffentlichung mit Zustimmung des Urhebers erfolgte (§ 6 Abs. 1 UrhG). Demgemäß kann der Urheber zB die Ausstellung eines Fotos unterbinden, das im Atelier des Künstlers von einem noch unveröffentlichten Gemälde gemacht wurde. Eine Veröffentlichung zu Werbezwecken oder in Katalogen gemäß § 58 UrhG lässt das Ausstellungsrecht ebenfalls noch nicht erlöschen.<sup>35</sup>

Der **Verkauf eines Werkexemplars durch den Künstler** bedeutet – wenn damit nicht eine auf seiner Zustimmung beruhende öffentliche Schaustellung verbunden ist – keine Veröffentlichung, so dass das Ausstellungsrecht fort dauert. Dem Eigentü-

<sup>31</sup> Dazu → § 23 Rn. 6f.

<sup>32</sup> Dazu näher → § 23 Rn. 8f.

<sup>33</sup> EuGH ZUM 2017, 152 – Vereniging Openbare Bibliotheken.

<sup>34</sup> Allgemein → § 19 Rn. 17ff.

<sup>35</sup> → § 28 Rn. 4f.

mer des Originals kann er jedoch die Ausstellung nicht verbieten, es sei denn, dass er bei der Veräußerung ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hat (§ 44 Abs. 2 UrhG). Da den Urheber dafür die Beweislast trifft, wird er gut daran tun, sich diesen Vorbehalt vom Erwerber schriftlich bestätigen zu lassen. Veräußert der Ersterwerber das Original weiter, so wirkt der Vorbehalt des Urhebers auch den späteren Erwerbern gegenüber, er hat also gegenständliche Wirkung (Ausstellungsrecht als Realobligation). Will der Urheber eine eigene Ausstellung veranstalten, so hat er aufgrund des Urheberrechts keine Möglichkeit, vom Eigentümer die Herausgabe des Werkexemplars zu verlangen, er bleibt insoweit auf eine vertragliche Vereinbarung angewiesen.

- 23 Der Wortlaut des § 18 UrhG beschränkt das Ausstellungsrecht auf Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke und erweckt dadurch einen falschen Eindruck. Nach § 72 Abs. 1 UrhG gilt das Ausstellungsrecht zunächst einmal auch für Lichtbilder, vor allem aber, wegen des Charakters von § 18 UrhG als besondere Ausprägung des Veröffentlichungsrechts gemäß § 12 Abs. 1 UrhG, auch **für alle übrigen urheberrechtlich geschützten Ausstellungsstücke**,<sup>36</sup> namentlich Originalhandschriften und Notenblätter sowie wissenschaftliche oder technische Darstellungen, aber auch Texttafeln zu den Ausstellungsobjekten und das in der Zusammenstellung der Exponate liegende Sammelwerk.<sup>37</sup> Bei unveröffentlichten Briefen, Tagebüchern und vertraulichen Aufzeichnungen ist unabhängig von deren eventuellem urheberrechtlichem Schutz das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfassers, des Empfängers und möglicherweise Dritter zu beachten. Ebenfalls unabhängig von den Rechten an den einzelnen ausgestellten Werken ist die Frage zu beantworten, ob der Ausstellungsmacher über ein eigenes Recht an der Ausstellung verfügt.

### C. Recht der öffentlichen Wiedergabe

#### I. Zweck und allgemeiner Begriff der öffentlichen Wiedergabe

- 24 Nach § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG hat der Urheber ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Zweck des umfassend konzipierten Rechts der öffentlichen Wiedergabe ist es, dem Urheber **den besonderen Wert einer Werknutzung in der Öffentlichkeit zuzuweisen**.
- 25 Eine solche **öffentliche Werknutzung kann in zwei Formen auftreten**. Erstens kann sich eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort zusammenfinden, um einem Konzert oder einer Lesung zu lauschen, ein Theater oder eine Oper zu besuchen oder einen Film zu schauen. Nicht alle Besucher dieser Veranstaltungen erwerben ein eigenes Werkexemplar, etwa eine CD, ein Buch oder eine DVD. Dieses Publikumssegment wird überhaupt nur durch öffentliche Wiedergaben erreicht. Außerdem vermitteln öffentliche Live-Darbietungen und Wiedergaben von Bild- und Tonträgern wie im Kino eine besondere Art des Werkgenusses, die eigenständig zu verorten ist.<sup>38</sup> Zweitens werden Werke in Radio und Fernsehen gesendet sowie über das Internet zugänglich gemacht. Solche Sendungen und Uploads richten sich über Distanz an eine fragmentierte Öffentlichkeit. Der Werkgenuss ereignet sich zwar im privaten Rahmen, er tritt aber zum Konsum erworbener Werkexemplare und zum Kon-

---

<sup>36</sup> Str., s. E. Ulmer (→ § 5 Rn. 2) § 49 Abs. 2 (→ 46 II).

<sup>37</sup> S. LG München I ZUM-RD 2003, 492 – Urheberrechtsschutz für eine archäologische Ausstellung.

<sup>38</sup> EuGH GRUR 2014, 473 Rn. 22ff. – OSA.

zertbesuch hinzu. Um diesen Nutz- und Vermögenswert zu erfassen, sind auch Sendungen und öffentliche Zugänglichmachungen im Internet zustimmungsbedürftig (§§ 19a–20d UrhG).

Die kodifizierten Rechte der öffentlichen Wiedergabe können ihrem Inhalt entsprechend wie folgt **gruppiert** werden:

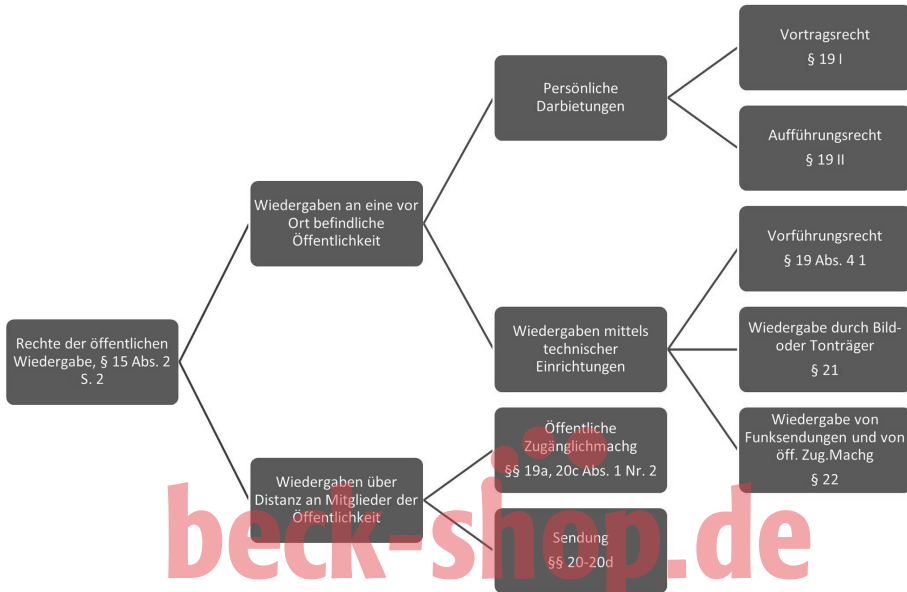


Abb. 9: Übersicht: Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Um Schutzlücken zu verhindern, ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe gem. § 15 Abs. 2 UrhG als **umfassende Befugnis** konzipiert: Es umfasst „insbesondere“ die in §§ 19–22 UrhG geregelten fünf Rechte. Damit sind die weitaus meisten Fälle der öffentlichen Werkwiedergabe spezialgesetzlich geregelt. Ein Rückgriff auf das unbenannte Recht der öffentlichen Wiedergabe kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht, wenn eine neue, vom Gesetzgeber noch nicht berücksichtigte Nutzungsart in Rede steht. Praktisch relevant war dies bis zum Inkrafttreten des § 19a UrhG im Jahre 2003 für öffentliche Zugänglichmachungen im Internet, die stets dem unbenannten Recht der öffentlichen Wiedergabe unterlagen.<sup>39</sup> Sollte also eine neue Technologie zur öffentlichen Werkwiedergabe erfunden werden, würde § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG greifen.

Wie das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht hat auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe eine völkerrechtliche Grundlage (Art. 3 WCT) und ist **durch Art. 3 Info-Soc-RL 2001/29 vollständig harmonisiert**. Nach dieser Vorschrift müssen die Mitgliedstaaten den Urhebern das ausschließliche Recht gewähren, „die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von

<sup>39</sup> BGH GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy.

Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten“. Abgesehen von den in § 19 Abs. 1–3 UrhG kodifizierten Live-Darbietungen, die die Richtlinie nicht erfasst und die deshalb autonom-deutsches Recht darstellen,<sup>40</sup> sind die § 15 UrhG, § 19 Abs. 4 UrhG und §§ 19a–22 UrhG daher strikt unionsrechtskonform auszulegen. Vom Schutzniveau des Art. 3 InfoSoc-RL 2001/29 darf weder zugunsten noch zulasten der Urheber abgewichen werden. Gerade in Grenzfällen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gewinnt daher die authentische Auslegung des Art. 3 InfoSoc-RL 2001/29 durch den EuGH zentrale Bedeutung. Der Gerichtshof unterscheidet dabei drei Tatbestandsmerkmale. Erstens ist eine Handlung der „Wiedergabe“ eines Werkes festzustellen, zweitens muss diese Wiedergabe „öffentlich“ erfolgen, und drittens muss das Werk durch ein vom Rechtsinhaber bisher nicht verwendetes, spezifisches technisches Verfahren oder – ansonsten – für ein neues Publikum wiedergegeben werden, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte.<sup>41</sup>

- 29 Unter den Begriff der „**Wiedergabe**“ fasst der EuGH denkbar weit „jede Übertragung geschützter Werke unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren“. <sup>42</sup> Der Werkwiedergabe noch voraus liegt die bloße Bereitstellung technischer Einrichtungen, die eine Übertragung erst ermöglichen oder bewirken. Solche Bereitstellungshandlungen stellen gem. Erwgr. 27 InfoSoc-RL 2001/29 als solche keine urheberrechtlich relevanten Wiedergabehandlungen dar. Erst wenn das angegriffene Verhalten unmittelbar darin besteht, dass Werke übertragen werden, kommt das Recht der öffentlichen Wiedergabe zum Tragen.<sup>43</sup> Wer also lediglich Empfangs- und Wiedergabegeräte (Fernseher, Radios), Antennen oder Internetanschlüsse bereitstellt, greift hiermit noch nicht in das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein und muss keine Lizenz erwerben.<sup>44</sup> Kommt aber zur Bereitstellung der Empfangsgeräte eine Handlung der Signal- oder Datenübertragung hinzu, liegt eine urheberrechtlich relevante „Wiedergabe“ von Werken vor. Um Wiedergaben iSd Urheberrechts handelt es sich daher, wenn Werke in Kabelnetzen oder kabellos weitergeleitet werden,<sup>45</sup> wenn fremde Werke verlinkt werden<sup>46</sup> oder wenn ein Hotelbetreiber seinen Gästen nicht nur einen CD-Spieler, sondern auch Tonträger zur Verfügung stellt.<sup>47</sup> Nicht mehr sinnvoll durchführbar ist die Differenzierung zwischen urheberrechtlich neutraler Infrastrukturbereitstellung und urheberrechtlich relevanter Werkwiedergabe allerdings bei Online-Plattformen wie YouTube, anderen sozialen Netzwerken und Sharehostern. Denn ob und wie die Nutzer dieser User Generated Content-Dienste geschützte In-

---

<sup>40</sup> Erwgr. 23 S. 2 RL 2001/29/EG; EuGH GRUR Int. 2012, 150 Rn. 35f. – UCMR-ADA/Zirkus Globus.

<sup>41</sup> StRspr, vgl. EuGH GRUR 2016, 684 Rn. 37 – Reha Training; ZUM 2020, 129 Rn. 63ff. – Nederlands Uitgeversverbond and Groep Algemene Uitgevers (Tom Kabinet); BGH ZUM 2018, 532 Rn. 37 – Krankenhausradio.

<sup>42</sup> EuGH GRUR 2016, 60 Rn. 15 – SBS Belgium.

<sup>43</sup> Schlussanträge GA Szpunar BeckRS 2020, 53 Rn. 33ff. – Stim u. SAMI/Fleetmanager; BGH ZUM 2019, 186 Rn. 14.

<sup>44</sup> EuGH GRUR 2020, 609 Rn. 34ff. – Stim u. SAMI/Fleetmanager (Vermietung von KfZ mit empfangsbereiten Radios keine Wiedergabehandlung).

<sup>45</sup> BGH ZUM 2018, 532 Rn. 38 – Krankenhausradio; BGH ZUM 2021, 65 Rn. 13 – Verteileranlage in Ferienwohnungen.

<sup>46</sup> EuGH GRUR 2016, 1152 Rn. 43 – GS Media.

<sup>47</sup> BGH ZUM 2019, 186 Rn. 14.

halte per Upload öffentlich wiedergeben können, hängt von der technischen Konfiguration des Dienstes („Infrastruktur“) ab, die wiederum der Dienstebetreiber kontrolliert und verantwortet. Wer in dieser komplexen Gemengelage in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen haftet, zählt zu den schwierigsten und umstrittensten Themen des digitalen Urheberrechts.<sup>48</sup>

Die **Öffentlichkeit** der Wiedergabe – das zweite Tatbestandsmerkmal dieses Rechts – 30 wird in § 15 Abs. 3 UrhG legaldefiniert. Demnach ist eine Wiedergabe „öffentlich“, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, wobei zur Öffentlichkeit jeder gehört, der nicht mit dem Wiedergebenden durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Zweck dieses Tatbestandsmerkmals ist es, gesondert zustimmungs- und grds. vergütungspflichtige öffentliche von urheberrechtsneutralen privaten Werkwiedergaben zu unterscheiden.<sup>49</sup> Aus § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG wie auch aus der Rechtsprechung des EuGH folgt, dass sich der Begriff der Öffentlichkeit aus zwei Elementen zusammensetzt. Zum einen muss es sich um eine Mehrzahl von Personen – der EuGH spricht von „recht vielen“ – handeln. Zum anderen muss diese Personengruppe in dem Sinne unbestimmt sein, dass es an einer besonderen Beziehung zwischen den Beteiligten fehlt, die es erlaubt, ihren Kreis von vornherein zu begrenzen. Öffentlich ist eine Wiedergabe mit anderen Worten, wenn sie sich an eine nicht von vornherein bestimmte Mehrzahl von Personen richtet.<sup>50</sup> Bei der Beurteilung, ob die quantitative Bagatellschwelle überschritten wurde, ist eine kumulative Wirkung zu beachten, die sich daraus ergibt, dass die Werke nacheinander verschiedenen Konsumenten wiedergegeben werden.<sup>51</sup> Ohnehin ist nicht die letztlich erreichte Zahl der Zuhörer oder Zuschauer maßgeblich, sondern die Frage, ob sich die Wiedergabehandlung an einen besonderen, begrenzten Personenkreis oder an Personen „allgemein“ richtet. Ein solcher unbestimmter Adressatenkreis ist anzunehmen, wenn der Werkzugang auf einer persönlichen Entscheidung des einzelnen Zuschauers beruht und lediglich durch die vorhandenen Kapazitäten der technischen Einrichtungen bzw. der Räumlichkeiten begrenzt wird.<sup>52</sup> Daher ist ein für die Allgemeinheit zugängliches Konzert auch dann öffentlich, wenn sich nur eine Handvoll Zuhörer einfindet; eine Abiturfeier, zu der nur die Schüler und ihre Angehörigen und Freunde Zutritt haben, bleibt hingegen auch dann noch privat, wenn 580 Personen erscheinen.<sup>53</sup> Parallel hierzu stufte der BGH die Weiterleitung von Hörfunk- und Fernsehsignalen in acht Ferienwohnungen als öffentliche Wiedergabe ein, die Weiterleitung in 343 Eigentumswohnungen hingegen nicht.<sup>54</sup>

Das dritte Tatbestandsmerkmal des Rechts der öffentlichen Wiedergabe hängt mit dem Umstand zusammen, dass manche Wiedergabehandlungen keine neue, eigenständige Übertragung initiieren, sondern eine vom Rechtsinhaber autorisierte Wieder-

<sup>48</sup> Dazu näher → § 21 Rn. 46f., → § 42 Rn. 63ff., → § 43.

<sup>49</sup> Zum getrennt zu beurteilenden Begriff der Veröffentlichung gem. § 6 Abs. 1 UrhG, § 12 Abs. 1 UrhG → § 17 Rn. 3.

<sup>50</sup> BGH ZUM 2021, 65 Rn. 25 – Verteileranlage in Ferienwohnungen mwN.

<sup>51</sup> BGH GRUR 2016, 278 Rn. 44 mwN – Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen.

<sup>52</sup> EuGH ZUM 2012, 393 Rn. 41 – PPL/Irland.

<sup>53</sup> Vgl. OLG Frankfurt a. M. ZUM 1987, 91 (öffentlicher Tanzkurs) mit AG Stuttgart ZUM-RD 2020, 296 (297f.) – Abiball.

<sup>54</sup> Vgl. BGH ZUM 2021, 65 – Verteileranlage in Ferienwohnungen mit BGH ZUM 2016, 162 – Ramses.

gabe lediglich einem größeren Publikum zugänglich machen. Zur ersten Fallgruppe zählen neben persönlichen Live-Darbietungen alle Wiedergaben unter Einsatz eines eigenständigen technischen Verfahrens, insbes. in Gestalt einer erstmaligen oder erneuten Sendung oder eines Uploads im Internet. Nach Erwgr. 23 InfoSoc-RL 2001/29 müssen derartige öffentliche Wiedergabeakte in einem „**spezifischen technischen Verfahren**“ vom Urheber des betreffenden Werks jeweils einzeln autorisiert werden.<sup>55</sup> Dieser Grundsatz erlaubt es dem Rechtsinhaber, im einzelnen zu kontrollieren, über welche Sendekanäle und Internetseiten ein Werk verfügbar ist. Damit verschafft das Recht der öffentlichen Wiedergabe eine ähnliche Werkherrschaft wie das Verbreitungsrecht im Offline-Bereich. Die zweite Fallgruppe bilden mehraktige Übertragungsvorgänge. So kann eine terrestrisch oder per Satellit ausgestrahlte Sendung in ein geschlossenes Kabelnetz eingespeist und über dieses weitergesendet werden (Kabelfernsehen); alternativ kann die Sendung auch über das offene Internet gestreamt werden (sog. Web-TV); Online-Inhalte schließlich werden durch Hyperlinks referenziert und auf diese Weise einem potentiell größeren Nutzerkreis zur Kenntnis gebracht. In diesen Konstellationen wird keine neue Signal- oder Datenübertragung initiiert, sondern ein bereits erfolgter, autorisierter Akt wird in seiner Wirkung erweitert. Solche Wiedergabehandlungen sind nur dann tatbestandsmäßig, wenn sie für ein „**neues Publikum**“ erfolgen, dh ein Publikum adressieren, an das der Rechtsinhaber nicht bereits gedacht hatte, als die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubt wurde.<sup>56</sup> Mit diesem Tatbestandsmerkmal soll verhindert werden, dass es bei mehraktigen Übertragungsvorgängen wie der Kabelweitersendung zu einer Doppelvergütung kommt, die unangemessen wäre, weil der Urheber bei der Gestattung der ursprünglichen Sendung (zB der Ausstrahlung einer Fernsehsendung im gesamten Bundesgebiet) bereits alle potentiellen Rezipienten einkalkuliert und seiner Vergütungsforderung zugrundelegen konnte.

- 32 Wie das Vervielfältigungsrecht ist auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe nicht auf Werknutzungen in unveränderter Form beschränkt. Vielmehr ist das Recht auch dann berührt, wenn **geschützte Teile oder sonstige Werkänderungen** zugänglich gemacht werden. Der Schutzbereich des Rechts der öffentlichen Wiedergabe endet erst, wenn die geschützten Elemente nicht mehr erkennbar sind.<sup>57</sup> Durch diese Erstreckung auf modifizierte Werkwiedergaben entsteht wiederum ein großer Überschneidungsbereich zum Bearbeitungsrecht. Das diesbezügliche Konkurrenzverhältnis ist anhand derselben Grundsätze zu lösen, die für das Verhältnis zwischen Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht dargestellt wurden.<sup>58</sup>

## II. Wiedergaben an eine vor Ort anwesende Personenmehrheit

- 33 Das UrhG belässt es anders als das Völker- und Unionsrecht nicht bei der bloßen Statuierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet, sondern buchstabiert in den §§ 19–22

<sup>55</sup> EuGH GRUR 2013, 500 Rn. 24 – ITV Broadcasting I; EuGH GRUR 2016, 60 Rn. 17 – SBS Belgium; EuGH GRUR 2016, 684 Rn. 39 – Reha Training.

<sup>56</sup> EuGH GRUR 2016, 1152 Rn. 43ff. – GS Media; EuGH ZUM 2021, 434 Rn. 32 – VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

<sup>57</sup> EuGH ZUM 2021, 434 Rn. 25 – VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz; entsprechend zur Abgrenzung zwischen Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 41 – Goldrapper.

<sup>58</sup> → § 20 Rn. 5.

UrhG nicht zuletzt aus historischen Gründen **fünf Einzelbefugnisse nebst Sonderregeln zur Satelliten- und Kabelweiterleitung** aus. Dabei kann wie erläutert zwischen Wiedergaben an eine vor Ort anwesende und eine über Fernkommunikation adressierte, fragmentierte Öffentlichkeit unterschieden werden. Zur ersten Fallgruppe zählen persönliche Live-Darbietungen (§ 19 Abs. 1–3 UrhG) und öffentliche Wiedergaben per Leinwand, Bildschirm, Lautsprecher und ähnliche technische Einrichtungen (§ 19 Abs. 4 UrhG, §§ 21 f. UrhG).

**1. Persönliche Darbietungen.** Live öffentlich dargeboten werden können zum einen Sprachwerke. Insoweit gewähren § 15 Abs. 2 Nr. 1 UrhG, § 19 Abs. 1 UrhG dem Urheber das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen. Unter das **Vortragsrecht** fällt zB eine Lesung aus eigenen oder fremden Werken oder das Vortragen eines Gedichts, nicht hingegen die technisch vermittelte Wiedergabe eines Sprachwerks durch Tonträger oder eine Rundfunksendung (Hörbücher). Das Vortragsrecht verbleibt dem Urheber (anders als das Ausstellungsrecht, § 18 UrhG) auch dann, wenn das Werk etwa als gedrucktes Buch bereits veröffentlicht ist. Auch in einer Hochschulvorlesung werden Sprachwerke vorgetragen, inzwischen her selten schlicht vorgelesen, häufiger spontan, ggf. unterstützt von Folien, ausformuliert. Solche Vorträge ereignen sich jedoch nicht in der Öffentlichkeit.<sup>59</sup> Denn trotz der Tatsache, dass sich die Studenten einer Massenuniversität kaum noch persönlich kennen, bilden sie aufgrund ihrer Immatrikulation in einem bestimmten Fach einen klar definierten und insoweit „besonderen“ Personenkreis.

Zu den Rechten der öffentlichen Live-Darbietung von Werken zählt ferner das Recht, ein **Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen** (§ 19 Abs. 2 Alt. 1 UrhG). Die öffentliche Wiedergabe eines Liedes stellt in der urheberrechtlichen Terminologie also bezüglich der Musik eine „Aufführung“, bezüglich des Textes einen „Vortrag“ dar. Keine Aufführung im Rechtssinne ist der Gruppengesang beim Wandern oder in der Kirche, da der Gesang für keinen Dritten (das Publikum) bestimmt ist (vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG), sondern jeder für sich singt. Neben dem konzertmäßigen Aufführungsrecht gewährt § 19 Abs. 2 Alt. 2 UrhG noch das Recht, ein Musikwerk „öffentlich bühnenmäßig darzustellen“. Diese Variante des Aufführungsrechts setzt keine persönliche Darbietung voraus. Bühnenmäßig aufgeführt wird Musik vielmehr auch, wenn sie aus der Konserve kommt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Musik integrierender, organischer Bestandteil eines Spielgeschehens ist, statt nur der bloßen Untermalung zu dienen. Der hierfür erforderliche, enge innere Zusammenhang zwischen Musik und Spielgeschehen besteht zB bei Opern, Operetten und Musicals, nicht hingegen bei den rhythmischen Bewegungen eines Sängers auf der Bühne.<sup>60</sup> Die beiden Varianten des Aufführungsrechts spiegeln die Praxis wider, dass Komponisten und Textdichter das konzertmäßige Aufführungsrecht (Alt. 1, sog. kleines Aufführungsrecht) der Verwertungsgesellschaft GEMA zur Wahrnehmung anvertrauen, während sie das bühnenmäßige Aufführungsrecht (Alt. 2) selbst wahrnehmen oder einem Bühnenverlag oder Bühnenvertrieb einräumen.<sup>61</sup> Hintergrund hierfür ist wiederum, dass die integrale Einbindung einer Komposition in ein Spielgeschehen die persönlichen Interessen des Komponisten stärker berührt als eine

<sup>59</sup> Entgegen OLG Koblenz NJW-RR 1987, 700.

<sup>60</sup> Zur Abgrenzung vgl. BGH GRUR 2022, 1441 Rn. 29 ff. – Der Idiot.

<sup>61</sup> Vgl. BGH GRUR 2022, 1441 – Der Idiot.



freistehende Darbietung des Werks. Dies erklärt auch, warum öffentliche bühnenmäßige Darstellungen gem. § 52 Abs. 3 UrhG stets der Einwilligung des Berechtigten bedürfen.

- 36 Das Vortrag- und Aufführungsrecht umfasst auch das gewissermaßen zwischen persönlicher und technisch vermittelter Werkwiedergabe angesiedelte Recht, Vorträge außerhalb des Raums, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 19 Abs. 3 UrhG). Die **technische Übertragung eines Vortrags in einen anderen Raum oder auf einen öffentlichen Platz** bedarf also der Zustimmung des Urhebers. Flankierend bestimmt § 37 Abs. 3 UrhG, dass die Erlaubnis des Urhebers zum Vortrag seines Werkes im Zweifel nicht die Erlaubnis zur technischen Übertragung einschließt. Er kann also dafür eine besondere Vergütung verlangen. Ohne Weiteres zulässig ist es dagegen, innerhalb desselben Raums einen Vortrag den Teilnehmern mittels technischer Einrichtungen besser wahrnehmbar zu machen; denn hierdurch wird kein neues Publikum erschlossen. Mehrere einzelne, räumlich getrennte Zuhörer, denen der Vortrag mittels technischer Einrichtungen iSv § 19 Abs. 3 UrhG zugespielt wird, werden nicht zusammengezählt. Eine „sukzessive Öffentlichkeit“ genügt also nicht. Die Zuhörer müssen sich vielmehr am Ort der persönlichen Darbietung zusammenfinden.
- 37 **2. Wiedergaben mittels technischer Einrichtungen.** Viel häufiger als live durch ausübende Künstler werden Werke aller Art **durch technische Einrichtungen an eine vor Ort versammelte Personenmehrheit** öffentlich wiedergegeben. Diese Art der öffentlichen Wiedergabe betrifft das Recht der öffentlichen bühnenmäßigen Darstellung eines Musikwerks aus der Konserve (§ 19 Abs. 2 Alt. 2 UrhG), das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und öffentlichen Zugänglichmachungen (= Online-Streams, § 22 UrhG). Die diesbezügliche Differenzierung des UrhG ist historisch bedingt und folgt keiner kohärenten Systematik. § 19 Abs. 4 UrhG knüpft primär an die öffentlich wiedergegebenen Werkarten an, § 21 UrhG auch an die eingesetzte Wiedergabetechnik (nämlich Bild- oder Tonträger) und § 22 UrhG wiederum unabhängig von der wiedergegebenen Werkart an die im Gesetz selbst angelegte Unterscheidung zwischen (Hör- und Fernsehfunk-)Sendungen und öffentlichen Zugänglichmachungen (Online-Streams). All diesen Rechten bzw. Nutzungen gemeinsam aber ist, dass Werke mit technischen Mitteln bzw. Verfahren einem vor Ort versammelten Publikum wahrnehmbar gemacht werden.
- 38 Gem. § 19 Abs. 4 S. 1 UrhG ist das **Vorführungsrecht** das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Hierunter fallen etwa Filmvorführungen in einem Kino und Bildprojektionen auf Lein- oder Häuserwänden. Nicht unter die Vorführungsbefugnis fällt die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlichen Zugänglichmachungen (§ 19 Abs. 4 S. 2 UrhG). Sie sind als besonderes Recht ausgestaltet (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 UrhG).
- 39 Von großer praktischer und finanzieller Bedeutung sind schließlich die in den §§ 21, 22 UrhG geregelten **Rechte der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträ-**